

An den Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt München
Herrn Dieter Reiter
Rathaus, Marienplatz 8
80331 München

München, 28.02.2023

**Änderungsantrag
für den Finanzausschuss am 28.02.2023 – TOP 1 öffentlich
Einführung einer Übernachtungssteuer bei der Landeshauptstadt München
Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in Beherbergungsbetrieben in der
Landeshauptstadt München (Übernachtungssteuersatzung - ÜStS)
Beschreibung des Rechtswegs, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08022**

Übernachtungssteuer: Besteuerungstatbestand in der Satzung konkretisieren

Der Antrag des Referenten wird wie folgt geändert:

Ziffer 1	unverändert
Ziffer 2, geändert	Die Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in Beherbergungsbetrieben in der Landeshauptstadt München (Übernachtungssteuersatzung – ÜStS) wird gemäß Anlage 1 beschlossen, unter Einarbeitung folgender Änderungen: § 1 Abs. 3 geändert: Beherbergungsbetrieb ist jeder Betrieb, der gegen Entgelt kurzzeitige Beherbergungsmöglichkeiten bereitstellt (z.B. Hotel, Gasthof, Pension, Privatzimmer, Jugendherberge, Ferienwohnung, Boarding House , Motel, Camping- und Reisemobilplatz). § 1 Abs. 5 neu: Dauert der ununterbrochene Aufenthalt in einem Beherbergungsbetrieb länger als sechs Monate an, unterliegt ab Beginn des siebten Monats der Aufwand für Übernachtungen nicht der Besteuerung.
Ziffern 3 - 5	unverändert

Begründung:

Der Begriff „kurzzeitige Beherbergungsmöglichkeit“ ist sehr verschieden interpretierbar. Ist „kurzzeitig“ 6 Tage, 6 Wochen oder 6 Monate? Beherbergungsbetriebe und Übernachtungsgäste sollten der Satzung aber verständlich und rechtssicher entnehmen können, ob eine Steuerpflicht besteht. Eine Festsetzung in Anlehnung an das Umsatzsteuerrecht und das Melderecht erscheint zweckmäßig, um die Handhabung im Vollzug für die Betriebe nicht zu verkomplizieren.

Nach Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zum Umsatzsteuerrecht endet bei Campingflächen die kurzfristige Überlassung nach sechs Monaten: „Die Überlassung einer Campingfläche ist nur dann steuerfrei, wenn sie nicht kurzfristig ist, d. h. wenn die tatsächliche Gebrauchsüberlassung mehr als sechs Monate beträgt (vgl. BFH-Urteil vom 13.02.2008; XI R 51/06, BStBl II 2009 S. 63).“¹

Nach § 29 Abs. 1 Bundesmeldegesetz besteht für länger als sechs Monate in einem Beherbergungsbetrieb aufgenommen Personen eine Meldepflicht: „Wer in Einrichtungen, die der gewerbs- oder geschäftsmäßigen Aufnahme von Personen dienen (Beherbergungsstätten), für länger als sechs Monate aufgenommen wird, unterliegt der Meldepflicht nach § 17 oder § 28.“²

Sonja Haider, Finanzpolitische Sprecherin, Stadträtin

¹ https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer-Anwendungserlass/Umsatzsteuer-Anwendungserlass-aktuell.pdf?__blob=publicationFile&v=88

² https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_29.html